



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00228**
Datum: 07.10.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.10.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Baumanagement
Büschdorf**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Vorsorge zu treffen, dass im Vorfeld der Bauarbeiten „Büschdorf Nordost II Am Diemitzer Graben“ eine geeignete Zufahrt für Baufahrzeuge entsteht, um die Hauptzufahrtsstraße „Spargelweg“ während der Erschließung und der Bauzeit verkehrlich zu entlasten.

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Mit der Ertüchtigung der Grünfläche für Überfahrten durch Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ergibt sich die Möglichkeit, mit geringem Mehraufwand bei der Herstellung der Tragschicht der Fahrspur, diese Fläche auch mit Erschließungs- und Baufahrzeugen zu befahren. Die Mehrkosten für die Fahrspur sollen z.B. auf die Erschließungskosten oder die Grundstückskosten aufgeschlagen werden. Mit dieser Maßnahme wird dem Verlangen der Bürgerinitiative Rechnung getragen, die Belastungen durch Schwerlastverkehr einer mehrjährigen Erschließungs- und Bauzeit für den Bereich Spargelweg zu minimieren.

Sitzung des Stadtrates am 29.10.2014

Antrag der SPD-Fraktion Halle (Saale) zum Baumanagement Büschdorf

Vorlagen-Nummer: VI/2014/00228

Top: 8.5

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

Begründung

Im Entwurf des Städtebaulichen und Erschließungsvertrages vom 26.09.2014 ist speziell zur Baudurchführung unter §5 /Absatz (3) klar geregelt, dass vom Erschließungsträger für die Abwicklung des Baustellenverkehrs eine separate Baustraße zu errichten ist. Die lagemäßige Einordnung der Baustraße ist ebenfalls im Vertragsentwurf geregelt. Die hierfür erforderlichen Detailabstimmungen stehen derzeit noch aus, werden aber in Kürze geführt.

Die Realisierung der Baustraße erfolgt in Asphalt. Die Liegezeit erstreckt sich über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen, d.h. vom geplanten Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen ab 02/2015 bis zur Fertigstellung des Hochbaus auf den Baugrundstücken. Sowohl die Errichtung, als auch die Unterhaltung und der Rückbau der Baustraße erfolgt durch den Erschließungsträger.

Uwe Stäglin
Beigeordneter